

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

11 | 2020

Kurz informiert

| | |
|---|---|
| Reinigungskosten vor der Lackierung erstattungsfähig | 1 |
| Anhängezugvorrichtung und nur vermuteter Schaden daran | 1 |
| Probefahrtkosten zur Windgeräusche-Prüfung erstattungsfähig | 2 |
| Werkstatt Bote zum Gutachter – Keine Auswirkung beim Restwert ... | 2 |
| Polizei ruft Abschleppunternehmer – Kein Auswahlverschulden | 3 |
| BGH bestätigt die Voraussetzungen der Neuwertentschädigung | 4 |
| Reparaturauftrag vor Gutachtenfertigstellung | 4 |
| Wenn Zulassungs- und Auslieferungsdatum divergieren | 5 |

Schadenabwicklung

| | |
|---|----|
| Corona-bedingte Schadenpositionen: Erste Urteile zu Desinfektionskosten – Ausfallschaden – 20 km/Tag | 6 |
| Totalschaden: Alte Kennzeichen wiederverwenden? | 10 |

Regress/Reparaturkosten

| | |
|--|----|
| Regress gegen Werkstatt wegen höherer oder anderer Preise? | 11 |
|--|----|

Reparaturkosten

| | |
|--|----|
| „Wer viele Autos hat, bekommt auch Rabatt“ nicht immer richtig | 13 |
|--|----|

Kostenvoranschlag

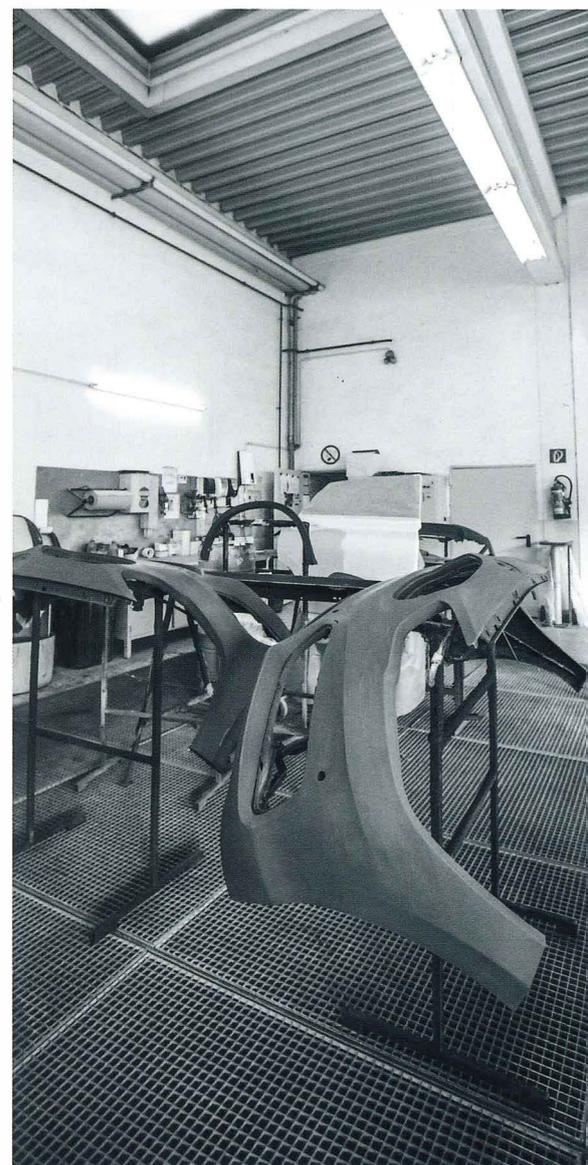
| | |
|--|----|
| Kostenvoranschlagsfalle und Nachbesichtigung | 14 |
|--|----|

Gutachten/Schadenabwicklung

| | |
|--|----|
| „Videobesichtigung“ durch Gutachter des Versicherers | 16 |
|--|----|

Textbausteine

| | |
|---|----|
| 325: Unfallbedingte Reinigungskosten erstattungsfähig (H) | 18 |
| 508: Reparaturauftrag vor Gutachtenfertigstellung (H) | 19 |
| 509: Erweiterter Ausfallschaden durch Corona (H/K) | 19 |
| 510: Kein Wiederverwenden von Kfz-Kennzeichen (H/K) | 20 |



► Reinigungskosten

Reinigungskosten vor der Lackierung erstattungsfähig

| Das AG Coburg kann man hier für sich sprechen lassen: „Dass ein Fahrzeug auch vor der Lackierung gereinigt werden muss, liegt auf der Hand, zumal durch entsprechende Karosseriearbeiten Schleifstaub anhaftet und nicht ‚über jeden Dreck‘ bedenkenlos drüberlackiert werden kann.“ |

In dem Urteil heißt es weiter: „Dass ein Reparaturbetrieb oder Lackierer das Fahrzeug ungereinigt zum Lackierer bringt oder gar eine Fahrzeugreinigung unentgeltlich erbringen soll, wie dies der Beklagte offenbar ernsthaft fordert, ist nicht nachvollziehbar. Ein solcher Anspruch für eine kostenfreie Tätigkeit ergibt sich auch nicht aus irgendwelchen Gesetzesvorschriften.“ (AG Coburg, Urteil vom 30.03.2020, Az. 15 C 155/20, Abruf-Nr. 218382, eingeklagt von Rechtsanwalt Alexander Civric, Augsburg).

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Der Textbaustein 325: Unfallbedingte Reinigungskosten erstattungsfähig (H) → Abruf-Nr. 34886660 wurde um die Variante Reinigung zwischen Karosserie-Reparatur und Lackierung erweitert.

► Reparaturkosten

Anhängezugvorrichtung und nur vermuteter Schaden daran

| Kann aus den vom Auffahrunfall herrührenden Beschädigungen im Umfeld der Anhängerkupplung darauf geschlossen werden, dass nennenswerte Kräfte auf sie eingewirkt haben, ist nicht auszuschließen, dass die Schwenkvorrichtung Schaden genommen hat. Das genügt, um ihren Austausch schadenrechtlich erforderlich zu machen, entschied das AG Aalen. |

Obwohl es ein Fall der Reparatur gemäß Gutachten war, hat das Gericht ein (eigentlich überflüssiges) gerichtlich beauftragtes Gutachten eingeholt. Der Gerichtsgutachter hat die Einschätzung des vorgerichtlichen Sachverständigen bestätigt (AG Aalen, Urteil vom 16.09.2020, Az. 12 C 729/19, Abruf-Nr. 218085, eingeklagt von Rechtsanwältin Birgit Schwarz, Weißenhorn).

Die Anhängzugvorrichtung ist ein Dauerbrenner, wie das Lenkgetriebe: Es ist meistens nicht erwiesen, dass eine Beschädigung vorliegt. Als hoch sicherheitsrelevante Teile werden sie jedoch schon erneuert, wenn sich eine Beschädigung aufgrund der unfallbedingten Krafteinwirkung nicht ausschließen lässt. Denn Untersuchungen, die eine Beschädigung ausschließen könnten, sind unverhältnismäßig aufwendig und teuer. Dann wären die berechtigten Gutachterkosten unter Einbeziehung der Kosten für die Materialprüfungsanstalt oft höher als die Kosten der Erneuerung. Die Untersuchungskosten müssten dem Geschädigten angesichts der sonst bestehenden Unsicherheit erstattet werden. Hinzu käme der Ausfallschaden während der Dauer der Untersuchung. Und nicht selten müsste materialzerstörend untersucht werden. Danach muss das Teil zwangsläufig erneuert werden. Ältere Untersuchungsreihen, die für starre Anhängzugvorrichtungen gemacht wurden, um zu ermitteln, wieviel Kraft eingeleitet werden muss, damit überhaupt Schaden entstehen kann, sind

AG Coburg:
Reinigungsbedarf
liegt auf der Hand



SIEHE AUCH

Textbaustein 325
auf Seite 18

Austausch
erforderlich

ARCHIV

Ausgabe 11 | 2019
Seite 3Versicherer muss
die Kosten erstatten

DOWNLOAD

Sonderausgabe
auf ue.iww.deSonderkenntnisse
werden nicht
zugerechnet

auf die modernen Objekte, die sich bei Nichtbenutzung durch Gelenke und Faltechniken unsichtbar machen, nicht mehr anwendbar.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Sichtprüfung der Anhängenzugvorrichtung kostenpflichtig“, UE 11/2019, Seite 3
→ Abruf-Nr. 46192710

► Probefahrt

Probefahrtkosten zur Windgeräusche-Prüfung erstattungsfähig

| Nach dem Austausch einer Tür sind die Kosten einer Probefahrt zum Abprüfen der Windgeräusche vom gegnerischen Versicherer zu erstatten (AG Nördlingen, Urteil vom 21.07.2020, Az. 2 C 129/20, Abruf-Nr. 217707, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Klaus Eickelpasch, Gundelfingen). |

Genauso sieht es das AG Dresden: „Wenn eine Probefahrt nach der Reparatur erforderlich ist, um zu überprüfen, ob die Reparatur erfolgreich war und nach dem Gutachten eine Kontrolle in Bezug auf Geräusche, Fahrverhalten und Funktion der Assistenzsysteme stattzufinden hat, sind die Kosten dafür zu erstatten.“ (AG Dresden, Urteil vom 02.07.2020, Az. 101 C 1516/20, Abruf-Nr. 217706, eingesandt von Sachverständiger Danny Pretzsch, Dresden).

PRAXISTIPP | Immer wieder behaupten Versicherer, bei einer Karosseriereparatur gebe es keinen nachvollziehbaren Anlass für eine Probefahrt. Auch diese Urteile zeigen, dass das nicht richtig ist. Weitere Urteile, die sich für eine Erstattung der Probefahrtkosten aussprechen, finden Sie in der aktualisierten Sonderausgabe „Schadenpositionen von A-Z im Haftpflichtschadenfall“ auf ue.iww.de → Abruf-Nr. 44953669.

► Restwert

Werkstatt Bote zum Gutachter – Keine Auswirkung beim Restwert

| Auch wenn die Werkstatt für den Kunden den Kontakt zum Schadengutachter hergestellt hat, ist für die Restwertfrage nicht auf die Rechtsprechung des BGH zum Autohaus als Geschädigtem, sondern auf dessen Rechtsprechung zur Regelfallgruppe des nicht gewerblich mit der Verwertung von Gebrauchtwagen befassten Verkehrsunfallgeschädigten abzustellen, entschied das AG Wuppertal. D. h., dem Geschädigten werden keine Sonderkenntnisse zugerechnet. |

Der Versicherer vertrat den Standpunkt, ein Mitarbeiter des Autohauses habe den Sachverständigen „beauftragt“, und deshalb müsse sich der Geschädigte die Angebote vom Restwertmarkt im Internet entgegenhalten lassen. Denn der Mitarbeiter des Autohauses habe insoweit Sonderkenntnisse, und die müsse sich der Geschädigte zurechnen lassen. Es hat sich aber nicht bestätigt, dass der Geschädigte den Gutachter nicht selbst beauftragt hat. Und auch wenn es anders wäre, sagt das Gericht, hätte der Mitarbeiter den Gutachter nicht für das Autohaus, sondern für den Geschädigten beauftragt.

Da der Geschädigte selbst kein Autohandelsprofi ist, bleibt es bei der BGH-Rechtsprechung, dass der Schadengutachter den Restwert am örtlichen Markt ermitteln soll und dass der Geschädigte auf dieser Grundlage verkaufen darf. Er muss dem Versicherer nicht zuvor die Gelegenheit zum Überbieten geben (AG Wuppertal, Urteil vom 13.06.2020, Az. 33 C 87/20, Abruf-Nr. 218084, eingesandt von Rechtsanwalt Matthias Mayer, Sprockhövel).

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „BGH zum Restwert: Geschädigter Profi muss auch den Restwertmarkt im Internet nutzen“, UE 9/2019, Seite 7 → Abruf-Nr. 46072587
- Textbaustein 438: Restwert: Antworten auf Versicherer-Attacken (H) → Abruf-Nr. 44758086

► Abschleppkosten

Polizei ruft Abschleppunternehmer – kein Auswahlverschulden

┆ Ruft die Polizei den Abschleppunternehmer an die Unfallstelle, scheidet ein Auswahlverschulden des Geschädigten im Hinblick auf die Abschleppkosten aus. Wenn Preis und Leistung dann nicht in einem für Laien auffälligen Missverhältnis stehen, muss der gegnerische Haftpflichtversicherer die Abschleppkosten in voller Höhe ersetzen. Er kann sich die von ihm behaupteten Rückforderungsansprüche des Geschädigten gegen den Abschleppunternehmer wegen Rechnungsüberhöhung abtreten lassen und versuchen, dort Regress zu nehmen, entschied das AG Tettngang. ┆

Der Versicherer hielt statt der berechneten 348,69 Euro nur einen Betrag von 267,75 Euro für berechtigt. Das sind etwas weniger als 80 Prozent des berechneten Betrags. Dass eine (angebliche) Überhöhung von etwas mehr als 20 Prozent laienerkennbar sein soll, verneinte das AG Tettngang (Urteil vom 12.10.2020, Az. 8 C 335/20, Abruf-Nr. 218381, eingesandt von Rechtsanwalt Jürgen Hohl, Langenargen). Das anders zu sehen, wäre auch absurd.

Zumeist greifen die Versicherer auf die Preis- und Strukturbefragung des Verbandes Bergen und Abschleppen VBA e.V. zurück. Doch die erklärt gleich zu Anfang auf der ersten Seite: „Alle Stundenverrechnungssätze sind statistische Mittelwerte“. Es kommt aber auf die Üblichkeit an, nicht hingegen auf den Durchschnitt. Denn ein Durchschnitt setzt sich immer aus einer Bandbreite zusammen, und ein Durchschnittsbetrag setzt zwingend voraus, dass es höhere und niedrigere Einzelbeträge gibt. Sonst wäre es nämlich kein Durchschnittsbetrag. Also machen wir uns bei dieser Schwankungsbreite keine Sorgen, dass ein Regress des Versicherers gegen den Abschleppunternehmer erfolgreich sein könnte.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Abschleppkosten und Abschleppkostenregress“, UE 4/2020, Seite 12 → Abruf-Nr. 46410426
- Beitrag „Keine Marktforschung für Abschleppkosten bei Haftpflichtschaden“, UE 7/2016, Seite 2 → Abruf-Nr. 44096771
- Rechtsanwaltstextbaustein RA007: Abschleppkosten – Klagebegründung → Abruf-Nr. 45765585



IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und Beitrag auf ue.iww.de

Nur bei grobem Missverhältnis von Preis und Leistung ist Vorsicht geboten



IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und Beiträge auf ue.iww.de

Vier Voraussetzungen müssen erfüllt sein

► Neuwertentschädigung

BGH bestätigt die Voraussetzungen der Neuwertentschädigung

| Der BGH bleibt bei seiner Rechtsprechung, dass der Geschädigte eines Haftpflichtschadens unter bestimmten Voraussetzungen eine Neuwertentschädigung verlangen kann. |

Ein Anspruch auf Neuwertentschädigung besteht nur, wenn

- das Fahrzeug vor nicht mehr als einem Monat erstzugelassen worden ist,
- es zum Unfallzeitpunkt nicht mehr als 1.000 km gelaufen ist,
- es erheblich beschädigt ist und
- der Geschädigte nach dem Unfall auch wieder ein Neufahrzeug erworben hat. Andernfalls kann er die Neuwertentschädigung auch dann nicht verlangen, wenn er den Kauf nach Eingang der vollen Schadensumme beabsichtigt (BGH, Urteil vom 29.09.2020, Az. VI ZR 271/19, Abruf-Nr. 218426).

Entgegen sonstiger Rechtsgrundsätze muss der Geschädigte hier zunächst aus eigenen Mitteln vorleisten. Und zwar in Höhe der Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem Neupreis. Doch das ist ja bei der 130-Prozent-Rechtsprechung auch nicht anders: Erst die vollständige und fachgerechte Reparatur bringt den Anspruch auf die Integritätsspitze. Finanzierungskosten wird der Geschädigte insoweit als Schadenersatz durchsetzen können, wenn er aus eigenen Mitteln nicht zahlen kann und er den Versicherer im Hinblick auf die Entstehung der Finanzierungskosten gewarnt hat.

ARCHIV

Ausgabe 9 | 2020
Seite 2 und 3



▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Neuwertentschädigung: Rabatt für ‚Menschen mit Behinderung‘ ist anzurechnen“, UE 9/2020, Seite 2 → Abruf-Nr. 46753831
- Beitrag „Neuwertentschädigung bei Ersatzlieferung vier Monate danach“, UE 9/2020, Seite 3 → Abruf-Nr. 46755048

► Schadenabwicklung

Reparaturauftrag vor Gutachtenfertigstellung

| Dass sich der Geschädigte auf das Schadengutachten verlassen und der Werkstatt den Auftrag zur Reparatur auf der Grundlage der gutachterlichen Feststellungen erteilen darf, ist ein alter Hut. Doch ebenso klar ist, dass der Reparaturauftrag oftmals erteilt wird, bevor das Gutachten fertig vorliegt. Daraus entstehen gelegentlich Probleme, wie die Leserfrage zeigt: |

Frage | Der Reparaturauftrag war vom Kunden unterschrieben, bevor das Gutachten vorlag. Jedoch lautete unser Auftrag nachweislich, auf der Grundlage des Gutachtens zu reparieren. Nun behauptet ein Versicherer, aufgrund des Zeitablaufs könne der Auftrag ja nicht auf dem Gutachten basieren. Deshalb seien seine Einwendungen, dies und das sei überflüssig gewesen, doch zu beachten. Ist das richtig?

Leser fragen –
UE antwortet

Antwort | Der Zeitablauf ändert nach unserer Auffassung nichts am berechtigten Vertrauen des Geschädigten in das Schadengutachten. Ein Geschädigter ist ohnehin nicht im Stande, ein Gutachten auf seine Richtigkeit in den Details zu prüfen. Also spricht auch nichts dagegen, dass er dem Gutachten per Vertrauensvorschuss blind vertraut und den Auftrag an die Werkstatt erteilt, gemäß dem alsbald eintreffenden Gutachten zu reparieren. Allenfalls einen auch für einen Laien erkennbaren Fehler des Gutachtens müsste der Geschädigte sich dann zurechnen lassen. Von einem solchen Fehler des Gutachtens (wenn überhaupt einer vorliegt) kann aber keine Rede sein. Denn der Versicherer hat die nach seiner Auffassung beanstandungswürdigen Punkte auch nicht selbst erkannt, sondern erst durch eine Gutachtenüberprüfungsfirma ermitteln lassen. Das wiederum zeigt, dass auch Ihr Kunde nicht in der Lage ist, ein Gutachten zu prüfen. Also ist obiger Gedanke, dass er dem Gutachten blind und im Voraus vertrauen darf, zwingend.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 508: Reparaturauftrag vor Gutachtenfertigstellung (H) → Abruf-Nr. 46950827
- Der Rechtsanwaltsbaustein RA009: Reparatur gemäß Gutachten – Standardklagebegründung“ → Abruf-Nr. 45765587 wurde um diese Variante erweitert

► Ausfallschaden

Wenn Zulassungs- und Auslieferungsdatum divergieren

| Es ist nicht ungewöhnlich, dass ein bei einem gewerblichen Fahrzeughändler gekauftes Fahrzeug nicht am Tag der Zulassung ausgeliefert wird. Für die Dauer des Ausfallschadens ist daher auf den Auslieferungstag und nicht auf den Zulassungstag abzustellen, entschied das LG Duisburg. |

Der Gutachter hatte eine Wiederbeschaffungsdauer von 14 Tagen vorhergesagt. Innerhalb dieser Spanne war das ersatzweise gekaufte Fahrzeug auch ausgeliefert. Der Schädiger beharrte aber darauf, dass das Zulassungsdatum des gekauften Fahrzeugs das Ende des berechtigten Ausfallzeitraums markiere. Denn ab dem Tag habe es genutzt werden können. Das Gericht hat aber auf den Tag abgestellt, an dem es tatsächlich und nicht nur theoretisch vom Geschädigten genutzt werden konnte (LG Duisburg, Urteil vom 18.08.2020, Az. 6 O 252/19, Abruf-Nr. 218438, eingesandt vom Bundesverband der Autovermieter BAV, Berlin).

PRAXISTIPP | Wenn die Divergenz der Daten erklärbar ist (Fahrzeug musste noch aufbereitet oder in der Ausstattung ergänzt werden oder es musste noch eine Auslieferungsinspektion vorgenommen werden etc.), liegt das LG Duisburg völlig richtig. Genauso wäre es, wenn der beruflich ortsabwesende Geschädigte am Zulassungstag das Fahrzeug nicht übernehmen konnte. Wollte er es aber nur nicht, weil er noch Spaß am Mietwagen haben wollte, wäre der Fall anders zu beurteilen.



SIEHE AUCH
Textbaustein 508
auf Seite 19

**Auslieferungstag
ist maßgeblich
für die Dauer
des Ausfallschadens**

SCHADENABWICKLUNG

Corona-bedingte Schadenpositionen: Erste Urteile zu Desinfektionskosten – Ausfallschaden – 20 km/Tag

| Lange war Ruhe an der Front: Auf Klagezustellung hin erstatteten viele Versicherer die Desinfektionskosten, vor allem, wenn sie ihren Partnerwerkstätten diese Kosten nachweislich zubilligten und kaum erklären konnten, warum das bei anderen Werkstätten nicht erforderlich sein soll. Jetzt aber will es mancher Versicherer wissen. Und die Prozesse um Verzögerungen aufgrund der Pandemie und den dadurch gewachsenen Ausfallschaden und auch die 20 km/Tag-Frage sind offenbar erst jetzt entscheidungsreif. So erreichen UE aktuell vermehrt Urteile zu diesen Themen. |

Die Desinfektionskosten

Die Kosten für die Desinfektion des reparierten Fahrzeugs vor der Rückgabe an den Kunden sind Versicherern ein Dorn im Auge. Denn multipliziert mit der Anzahl der Schäden reden wir am Ende über einen zweistelligen Millionenbetrag, der je nach Dauer der Krise auch noch dreistellig werden kann.

Also wird gekämpft. Es werden ungezählte Argumente vorgebracht, warum die Desinfektion nicht notwendig oder gar schädlich sei. Und wenn das nicht hilft, wird die „Das darf man nicht berechnen, das sind Gemeinkosten“-Keule geschwungen.

Der Geschädigte hat auf die Desinfektionskosten keinen Einfluss

Jedenfalls bei der konkreten Abrechnung eines Unfallschadens nach durchgeführter Reparatur gilt: Der Geschädigte hat keinen Einfluss auf die Frage, ob und wie die von ihm beauftragte Werkstatt die Desinfektionskosten abrechnet. Es ist – wie immer – auf der Grundlage des subjektbezogenen Schadenbegriffs zu entscheiden. Und schon deshalb muss der Versicherer die Desinfektionskosten erstatten.

So sieht es das AG Kempten (Allgäu). Und nur ergänzend hat es das Argument des Versicherers abgeräumt, die Desinfektion sei lediglich eine hinsichtlich der Kosten vom Arbeitgeber selbst zu tragende Arbeitsschutzmaßnahme zugunsten der Mitarbeiter ohne Zielrichtung auf den Kunden:

„Nachdem das Fahrzeug aufgrund des Verkehrsunfalls vom 09.05.2020 instand zu setzen war, sind auch die dadurch angefallenen Covid-Reinigungskosten zur Durchführung der Reparatur adäquat kausal durch den Unfall verursacht. Diese stellen nicht lediglich allgemeine Arbeitsschutzmaßnahmen dar, sondern sind gerade Teil des konkreten jeweiligen Reparaturauftrages und damit im Rahmen der Schadensbeseitigung vereinbart. Darüber hinaus hat sich im vorliegenden Parteienverhältnis die Schadensbetrachtung nicht nur an objektiven Kriterien zu orientieren, sondern ist nach der Rechtsprechung des BGH subjektbezogen.“ (AG Kempten [Allgäu], Urteil vom 14.10.2020, Az. 6 C 844/20, Abruf-Nr. 218337, eingesandt von Rechtsanwalt Thomas Weinhardt, Kempten).

Gegen Millionen-
betrag kämpfende
Versicherer ...

... stehen mit ihren
Argumenten auf
verlorenem Posten

Das AG München hat in einer kurzen und knappen Verfügung den Versicherer darauf hingewiesen, dass es sich nicht mit den Desinfektionskosten, sondern nur mit der Frage des Werkstatttrisikos beschäftigen werde (AG München, Verfügung vom 30.09.2020, Az. 331 C 13198/20, Abruf-Nr. 218134, eingesandt von BRE Burkard Rechtsanwälte, Meckenheim).

Im Übrigen sind die Desinfektionsmaßnahmen auch notwendig

Weitere Urteile befassen sich mit den Desinfektionskosten auch inhaltlich, obwohl es eigentlich – siehe oben – gar nicht nötig wäre. Dennoch sind diese Urteile sehr hilfreich, weil sie auch in der Sache Klarheit schaffen.

Dass ein Versicherer meinte, er könne ausgerechnet vor dem AG Heinsberg gewinnen, hat Originalitätswert. Immerhin war Heinsberg der erste große Corona-Hotspot nach Ischgl. Das Gericht sagt: „Es sind auch die Kosten für die Fahrzeugdesinfektion zu erstatten. Eine solche ist in Zeiten der Corona-Pandemie nach erfolgter Reparatur eines Fahrzeugs, die ein Berühren des Fahrzeugs durch Dritte erfordert, notwendig. Der Betrag ist auch der Höhe nach nicht zu beanstanden, sondern für den Material- und Arbeitseinsatz angemessen (§ 287 ZPO).“ Es entschied über einen Betrag von 60,87 Euro (AG Heinsberg, Urteil vom 04.09.2020, Az. 18 C 161/20, Abruf-Nr. 217974).

AG Heinsberg winkt
60,87 Euro durch

Das AG Aichach sagt: „Hinsichtlich der Maßnahmen zur Ansteckungsvermeidung erscheint dem Gericht nachvollziehbar, dass in der derzeitigen Pandemiesituation zusätzlicher Aufwand getrieben werden muss. Ein Sachaufwand von 15 Euro netto und ein zusätzlicher Arbeitsaufwand von 43,50 Euro netto für Desinfektionsmaßnahmen, Abdeckungen und längere Betriebsabläufe wegen Abstandsvorschriften sind ohne weiteres nachvollziehbar.“ Und es sagt: „Es handelt sich zweifelsohne um Maßnahmen, die in der derzeitigen Lage erwartet werden dürfen und damit auch konkludent vertraglich vereinbart sind.“ (AG Aichach, Urteil vom 29.09.2020, Az. 101 C 560/20, Abruf-Nr. 218340, eingesandt von Rechtsanwalt Alexander Civric, Augsburg).

AG Aichach hält
58,50 Euro netto
für angemessen

Studie des IFL zum Aufwand

Die Interessengemeinschaft für Fahrzeugtechnik und Lackierung e.V. (IFL) hat in Kooperation mit den Zentralverband Karosserie- und Fahrzeugtechnik (ZKF) im Oktober 2020 eine Studie vorgelegt, die den Aufwand der Desinfektion ermittelt. Die Studie ist über die üblichen Suchmaschinen leicht zu finden.

Studie von IFL und
ZKF kommt auf ...

Sie kommt zum Ergebnis eines Sachaufwands von 7,50 Euro zzgl. drei Arbeitswerten für den Aufwand. Erste Schreiben von Versicherern, die auf die 7,50 Euro anspringen und die drei Arbeitswerte geflissentlich unterschlagen, sind schon in der Welt.

... 7,50 Euro
Sachaufwand
plus drei AW

PRAXISTIPP | Die Gerichte werden, das kann leicht prognostiziert werden, diese Studie zur Ermittlung einer angemessenen Schadenhöhe – auch für die fiktive Abrechnung – anwenden. Das sind dann einige Euro weniger als in den oben zitierten Urteilen. Doch der Vorteil wird sein, dass sich der Betrag dann auch zuverlässig gerichtlich durchsetzen lässt. Das wiederum wird die weniger hartleibigen Versicherer veranlassen, schon vorgerichtlich einzulenken, wenn auf diesem Level abgerechnet wird.

Auch beim erhöhten
Ausfallschaden ...

... fallen
die Argumente
der Versicherer ...

... nicht auf frucht-
baren Boden

Verzögerungen und Ausfallschaden

Geschlossene Autohäuser, erst geschlossene und den Arbeitsstau nun quälend langsam abarbeitende Zulassungsstellen, Werkstattmitarbeiter, die zu Hause die Kinder hüten müssen und daher am Arbeitsplatz fehlen: Alles das führt zu Verzögerungen der sonst üblichen Abläufe. Und es ist nicht ausgeschlossen, dass im Zuge der sich aufbauenden zweiten Welle einige der Bremsklötze wieder aktiviert werden.

Offenbar denken einzelne Versicherer, sie seien für die Pandemie nicht verantwortlich (richtig!), und deshalb gingen sie die Verzögerungen nichts an (falsch!).

Das „Höhere Gewalt-Argument“

Verzögerungen, die sich für den Geschädigten aus der Corona-Pandemie ergeben, gehen zulasten des Schädigers. Zwar ist die Corona-Krise als höhere Gewalt einzustufen, doch hat der Geschädigte auf alles das keinen Einfluss, entschied das AG Wolfsburg.

Es ging um einen Totalschaden in der Zeit, als die Autohäuser behördlich geschlossen waren. Also konnte der Geschädigte weder potenzielle Ersatzfahrzeuge besichtigen, noch konnte er eine Probefahrt unternehmen. Er muss sich nicht auf einen Kauf auf dem Privatmarkt verweisen lassen, weil da in der Regel die Gewährleistung zulässiger Weise ausgeschlossen wird. Der Geschädigte ist auch nicht verpflichtet, das nächstbeste Fahrzeug zu akzeptieren. Er darf suchen und auswählen (AG Wolfsburg, Urteil vom 12.10.2020, Az. 23 C 48/20, Abruf-Nr. 218296, eingesandt von Rechtsanwalt Dr. Benjamin Munte, Wolfsburg).

Wichtig | Das Gericht sieht die Dinge völlig richtig: Zwar ist auch der Schädiger nicht für die Corona-Pandemie verantwortlich. Dennoch nützt ihm das „Höhere Gewalt-Argument“ nicht. Denn er ist dafür verantwortlich, dass der Unfall in den betroffenen Zeitraum fällt.

Das „Fernabsatz war möglich-Argument“

Das AG Nürnberg hatte einen Fall auf dem Tisch, bei dem sich der Unfall eigentlich ausreichend lange vor der Corona-bedingten Schließung der Autohäuser ereignete. Der Geschädigte war aber nach dem Totalschaden auch unter Berücksichtigung des Geldzuflusses aus der Verwertung des Unfallfahrzeugs nicht in der Lage, aus eigenen Mitteln ein Ersatzfahrzeug zu erwerben. Das hat der Anwalt des Geschädigten dem Versicherer auch mitgeteilt.

Der Unfall ereignete sich am 25.02.2020, die erste und für die Ersatzbeschaffung gar nicht ausreichende Vorschusszahlung ging am 24.03.2020 ein. Da waren die Autohäuser bereits geschlossen, und die maßgebliche Zulassungsstelle war auch im Lockdown. Der dann für eine Ersatzbeschaffung ausreichende zweite Vorschuss ging am 20.04.2020 ein. Bis dann das Ersatzfahrzeug beschafft war, standen 54 Ausfalltage zu Buche, für die der Geschädigte Nutzungsausfallentschädigung verlangte und vom Gericht zugesprochen bekam.

Der Fall basierte also auf einer Gemengelage: Trödeliges Regulierungsverhalten trotz Warnung im Hinblick auf die Geldnot des Geschädigten trifft auf Corona.

Der Versicherer meinte, man hätte während des Lockdowns Fahrzeuge virtuell anschauen können. Das überzeugte das Gericht nicht. Und er wollte nicht wahrhaben, dass der Geschädigte nicht in der Lage war, ein Ersatzfahrzeug aus eigenen Mitteln zu beschaffen. Das aber hat die Beweisaufnahme klar ergeben. So kommen zum umfangreichen Ausfallschaden die Prozesskosten für den Versicherer noch hinzu (AG Nürnberg, Urteil vom 14.10.2020, Az. 21 C 4507/20, Abruf-Nr. 218328, eingesandt von Rechtsanwalt Harald Büttner, Roßtal).

Der Mietwagen und die 20 km/Tag-Frage in Corona-Zeiten

Ein erstes Corona-Mietwagenurteil liegt nun auch vor. Während der fünftägigen Reparatur ist die Geschädigte nur 84 Kilometer mit dem Mietwagen unterwegs gewesen. Das hatte seinen Grund darin, dass sie quasi in die Einschränkungen des gesellschaftlichen Lebens hineingefahren ist. Zum Anmietzeitpunkt war der vorhersehbare Fahrbedarf allemal ausreichend, um über die Faustregel von 20 km/Tag zu kommen. Doch schlagartig wurde ihr Fahrbedarf geringer, wengleich sie den Mietwagen noch jeden Tag nutzte.

Das AG Nürnberg hat völlig zurecht auf den zum Anmietzeitpunkt – also im Vorhinein – erwarteten Fahrbedarf abgestellt. Juristen nennen das die „ex ante“-Betrachtung. Auf die stellt auch der BGH ab, und der betont ja auch immer wieder, dass die 20 km/Tag-Schwelle nur eine Faustregel für eine erste gedankliche Annäherung darstellt.

Weil das Gericht auf die ex ante-Betrachtung abgestellt hat, kam es auf die Frage, ob in diesen Zeiten die verpflichtende Benutzung von Bus und Bahn oder Taxi überhaupt zumutbar ist, gar nicht an (AG Nürnberg, Urteil vom 19.10.2020, Az. 12 C 4467/20, Abruf-Nr. 218380 eingesandt von Rechtsanwalt Harald Büttner, Roßtal).

Ein dringender Appell an alle Schadengutachter

Man muss kein Prophet sein, um zu ahnen, dass sich die Corona-Lage verschärft und es wieder zu Verzögerungen kommen kann, die den Ausfallschaden verlängern.

Wichtig | Die Schadengutachter würden die juristische Argumentation vereinfachen und sich selbst auch Arbeit mit Rückfragen vermeiden, wenn sie bei den Wiederbeschaffungsdauer- und Reparaturdauerprognosen vermerken: „Eventuelle pandemie-bedingte Verzögerungen sind nicht berücksichtigt“ oder „... zzgl. eventueller pandemie-bedingter Verzögerungen“.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 509: Erweiterter Ausfallschaden durch Corona (H/K) → Abruf-Nr. 46950828

An fünf Tagen
nur 84 km

Prognose im
Anmietzeitraum
war höher

Zusätzlicher Hinweis
im Gutachten wäre
hilfreich



SIEHE AUCH
Textbaustein 509
auf Seite 19

SCHADENABWICKLUNG

Totalschaden: Alte Kennzeichen wiederverwenden?

| Offenbar ist keine Schadenposition zu popelig, um nicht zum schadenrechtlichen Problem zu werden. Und so erreicht uns eine Leserfrage, die wir für Fake News gehalten hätten, wenn wir nicht das Abrechnungsschreiben gesehen hätten. Wir haben es vorsichtshalber archiviert. |

Minimales Sparpotenzial für den Versicherer

FRAGE: Bei einem Totalschaden streicht nun ein Versicherer die Erstattung von 18,50 Euro für die neuen Kfz-Kennzeichen. Begründung: Die waren nicht beschädigt, und bei der Zulassungsstelle könne man veranlassen, dass das neue Fahrzeug die alten Kennzeichen bekommt. Dann bräuchten keine neuen Blechschilder geprägt zu werden. Ist dieser Einwand berechtigt?

ANTWORT: Da mussten wir erst einmal recherchieren, ob und wie das geht. Und in der Tat: Die alte Karenzzeit, bis ein Kennzeichen wiedererteilt wird, gibt es nicht mehr. Nimmt man die Abmeldung des alten und die Anmeldung des neuen Fahrzeugs in einem Aufwasch vor, ist also ein nahtloses Behalten der alten Kennzeichen möglich. Wird der Unfallwagen abgemeldet und der Ersatzwagen erst später angemeldet, muss das Kennzeichen sofort nach der Abmeldung reserviert werden.

Zusatzkosten versus Ersparnis, per Saldo positives Ergebnis

Beides ist allerdings mit Gebühren verbunden, die in den Bundesländern unterschiedlich sind. Denn das alte Kennzeichen für das neue Fahrzeug ist ein sog. Wunsch Kennzeichen. Die Gebühr dafür liegt oft im Bereich von zehn bis 15 Euro.

Geschädigter muss den Weg aber wohl nicht mitgehen

Wenn das vorherige Fahrzeug kein Wunsch Kennzeichen, sondern ein Zufallskennzeichen hatte, hat der Geschädigte bei der Neuanschaffung bekanntlich keinen Anspruch auf die Erstattung der Gebühr für das Wunsch Kennzeichen. Nun müsste er aber die Gebühr aufwenden, um die 18,50 Euro für die Blechplatten zu vermeiden. Damit sind sie erstattungsfähig und der Versicherer spart die Differenz zwischen den Kosten für die Kennzeichen und die Wunsch Kennzeichengebühr. Also einen Betrag irgendwo zwischen drei und acht Euro.

Hatte der Geschädigte schon am vorherigen Fahrzeug ein Wunsch Kennzeichen, muss der Versicherer die Kosten dafür ohnehin erstatten. Dann spart er tatsächlich die vollen Kosten für die Kennzeichen.

Wohl kein Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot

Also: Möglich ist das alles, und minimales Sparpotenzial steckt da auch drin. Aber: Ist der Geschädigte verpflichtet, diesen Weg zu gehen? Wir sind überzeugt, dass kein Richter dem Geschädigten den Vorwurf machen wird, an diese Möglichkeit nicht gedacht zu haben. Da muss man doch erst einmal drauf kommen.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 510: Kein Wiederverwenden von Kfz-Kennzeichen [H/K] → Abruf-Nr. 46950851

REGRESS/REPARATURKOSTEN

Regress gegen Werkstatt wegen höherer oder anderer Preise?

Der Geschädigte setzt mit anwaltlicher Unterstützung durch, dass der Versicherer die Kosten der Instandsetzung in voller Höhe erstatten muss. Denn der Geschädigte durfte sich auf das Schadengutachten verlassen und den darauf basierenden Reparaturauftrag erteilen. Auf der Grundlage einer Abtretung verlangt der Versicherer nun von der Werkstatt einen Teil der an den Geschädigten erstatteten und von dem an die Werkstatt weitergeleiteten Kosten zurück. Das alles ist nicht neu, doch der Strauß an Ideen der Versicherer ist bunt. So erreicht uns folgende Leserfrage:

FRAGE: *Im Gutachten wurde ein Stundenverrechnungssatz von 124 Euro netto kalkuliert, tatsächlich wurden aber 129 Euro netto berechnet. Der Grund ist eine Preiserhöhung zwischen Gutachtenerstellung und Reparaturauftrag. Dies macht eine Differenz (inkl. Lackmaterial) in Höhe von netto 165,70 Euro aus. Ferner wurde im Gutachten ein Preis für den Stoßfänger in Höhe von 224,00 Euro veranschlagt. Der tatsächliche Preis beträgt allerdings 470,40 Euro. Hier entsteht eine Differenz in Höhe von netto 246,40 Euro. Und die verlangt der Versicherer nun von uns zurück, und zwar mit der Begründung, das ginge ja über das Gutachten hinaus. Hat der Versicherer damit eine Chance?*

ANTWORT: Die Preiserhöhungsthematik ist u. E. unkritisch. Denn der BGH hat in einem Preiserhöhungsfall bei fiktiver Abrechnung zu den Fällen mit durchgeführter Reparatur und konkreter Abrechnung zur Abgrenzung der Fallgruppen gesagt: Im Fall der konkreten Schadensabrechnung ist auf die Umstände desjenigen Zeitpunkts abzustellen, in dem der Zustand i. S. v. § 249 BGB hergestellt worden ist (BGH, Urteil vom 18.02.2020, Az. VI ZR 115/19 unter Rz. 13, Abruf-Nr. 215406). Diese Passage aus dem Urteil bezieht sich im Kontext des Urteils auf Preiserhöhungen.

„Reparatur gemäß Gutachten“ auch „Preise gemäß Gutachten“?

Nun stellt sich der Versicherer offenbar auf den Standpunkt, dass mit der Beauftragung des Reparateurs auf der Grundlage des Gutachtens auch die Preise aus dem Gutachten, Vertragsgrundlage geworden seien. Das ist nach unserer Auffassung nicht so.

Man stelle sich folgenden Fall vor: Der Gutachter kalkuliert auf der Grundlage einer Premium-Markenwerkstatt, weil der Geschädigte zunächst beabsichtigt, dort instand setzen zu lassen. Warum auch immer lässt der nun aber im freien Karosseriebetrieb reparieren, und zwar mit der Ansage „Reparieren gemäß Gutachten“. Dann sind sicher nicht die Premium-Markenpreise mit dem Karosseriebetrieb vereinbart. Zumal der schriftliche Auftrag ja in aller Regel auf die Allgemeinen Reparaturbedingungen verweist und die wiederum auf die Aushangpreise Bezug nehmen.

Höherer Stundenverrechnungssatz und Stoßfänger teurer als im Gutachten ...

... sind keine Regressgründe

130-Prozent-Grenze
im Auge behalten

Was Kunde nicht
fordern kann, kann
der Versicherer auch
nicht fordern

Wir verstehen Ihre Frage so, dass die Reparatur auf der Grundlage der nach Preiserhöhung aktualisierten Aushangpreise erfolgt. Das berechtigt den Versicherer also nicht zum Regress.

Wichtig | Unabhängig von Ihrer Regressfrage sollte man immer im Auge behalten: Im Einzelfall kann der Preisanstieg dazu führen, dass das Gutachten noch knapp unter der 130-Prozent-Grenze lag und die Reparaturkosten nun über diese Schwelle schwappen. Das wäre für den Geschädigten erkennbar. Verschiedene Gerichte werden dann vielleicht eine im Voraus für den Geschädigten nicht überraschende Grenzüberschreitung annehmen. Das wäre dann kein Fall des Prognoserisikos, wenn das Gericht es sehr streng sieht.

Beim Ersatzteil stellt sich dieselbe Frage

Auch beim Ersatzteil stellt sich der Versicherer offenbar auf den Standpunkt, dass mit der Beauftragung des Reparateurs auf der Grundlage des Gutachtens auch die Preise aus dem Gutachten Vertragsgrundlage geworden seien.

Dazu gilt auch obiges „Nein“, und zwar aus demselben Grund: Nehmen wir an, der Gutachter kalkuliert auf der Grundlage der Premium-Markenpreise und diese Premium-Werkstatt berechnet auch üppige UPE-Aufschläge. Warum auch immer lässt der Geschädigte nun aber im freien Karosseriebetrieb reparieren, und zwar auch insoweit mit der Ansage „reparieren gemäß Gutachten“. Dann sind sicher nicht die Ersatzteilpreise mit den üppigen Aufschlägen vereinbart, wenn die beauftragte Werkstatt sonst keinen oder einen niedrigeren Aufschlag berechnet.

Also darf die Werkstatt ohne weiteres den richtigen Preis für das Ersatzteil berechnen, die gutachterliche Prognose (!) bindet sie nicht. Da auch bei einem unverbindlichen Kostenvoranschlag stets Luft nach oben wäre, ist diese Preisanpassung auch nichts, was zuvor mit dem Kunden besprochen und vereinbart werden müsste.

Wichtig | Im Rahmen obiger von dieser Leserfrage unabhängigen 130-Prozent-Überlegung ist dieser Mehrpreis für den Geschädigten nicht im Vorfeld erkennbar. Das wäre also eindeutig ein Fall des Prognoserisikos, wenn dadurch jetzt die 130-Prozent-Grenze gesprengt würde. Der Versicherer müsste die Reparaturkosten also dennoch erstatten.

Regressforderungen laufen synchron

Weil der Regress darauf basiert, dass der Geschädigte als Kunde der Werkstatt einen Rückforderungsanspruch gegen die Werkstatt hat, ist also zu klären, ob es einen solchen Anspruch des Kunden gibt. Denn der Versicherer kann aus der Abtretung heraus nur das geltend machen, was auch der Kunde geltend machen könnte.

Auf dem Weg über die Allgemeinen Reparaturbedingungen sind die aktuellen Stundenverrechnungssätze vereinbart und über die Üblichkeit die Ersatzteilpreise. Der Kunde könnte also nichts zurückfordern, und daran scheitert der Regressversuch des Versicherers.

REPARATURKOSTEN

„Wer viele Autos hat, bekommt auch Rabatt“ ist nicht immer richtig

| Mit seiner Behauptung „Wer viele Autos hat, bekommt auch Rabatt“ gescheitert ist ein Versicherer vor dem LG Arnsberg. |

Der zugrunde liegende Fall

Ein Autovermieter rechnet einen Unfallschaden an einem seiner Mietwagen fiktiv ab. Der Versicherer wendet ein, dass ein Autovermieter immer und überall als Großkunde mindestens 15 Prozent Rabatt auf die Reparaturkosten bekomme. Mindestens aber würde er den Rabatt bekommen, wenn er mit Nachdruck fragen würde. Also dürfe der Versicherer die Erstattung der fiktiv abgerechneten Reparaturkosten, die auf normalen Marktpreisen der Werkstatt der Marke am Ort basieren, um diese 15 Prozent kürzen.

Damit hat der Versicherer vor der Berufungskammer des LG Arnsberg Schiffbruch erlitten. Das AG Schmallenberg hatte in erster Instanz eine Anrechnung eines Großkundenrabatts bei der fiktiven Abrechnung gänzlich abgelehnt. Es musste also nach seiner Rechtsauffassung der Frage, ob es einen solchen Rabatt für den klagenden Autovermieter denn gebe, nicht nachgehen. Offensichtlich hat das AG Schmallenberg die erst kurz zuvor ergangene BGH-Entscheidung, dass ein Großkundenrabatt auch fiktiv abzurechnen ist, noch nicht gekannt. (BGH, Urteil vom 29.10.2019, Az. VI ZR 45/19, Abruf- Nr. 212615).

Kein Großkundenrabatt, auch nicht auf Nachfrage

In der vom Versicherer betriebenen Berufung hat das LG Arnsberg die Beweisaufnahme nachgeholt. Da kam heraus, dass der geschädigte Autovermieter seine Fahrzeuge branchentypisch in großer Zahl schon im Alter von sechs Monaten „ausflottet“. Einen planmäßigen Werkstattaufenthalt brauchen die Fahrzeuge also nicht. Kleinere Schäden werden gar nicht beseitigt, sondern bei der Vermarktung im Verkaufspreis berücksichtigt. Größere Unfallschäden führen zur sofortigen Ausflottung der Fahrzeuge.

Folglich ist der geschädigte Autovermieter in der Werkstatt der Marke nur ein seltener Kunde. Der dortige Verantwortliche hat als Zeuge bestätigt, dass der Autovermieter keinen Rabatt bekommt und auch keinen bekäme, wenn er danach fragte (LG Arnsberg Urteil vom 23.09.2020, Az. I-3 S 2/20, Abruf-Nr. 218444, eingesandt vom Bundesverband der Autovermieter BAV).

Wie wäre es denn ...? bleibt offen

So konnte das LG Arnsberg die durchaus ernstzunehmende Frage, mit der es sich auch beschäftigt hat, offenlassen: Wie wäre es denn, wenn der Geschädigte zwar keinen Rabatt bekommt, aber einen bekommen könnte. Durchaus pikant könnte nämlich die Fallgruppe sein: „Ich bekomme auf alles einen Großkundenrabatt, nur bei Haftpflichtschäden habe ich es gar nicht versucht. Denn dann muss ich es im Ergebnis ja nicht selbst bezahlen, und deshalb ist es mir egal ...“

Versicherer ...

... erleidet mit seiner Behauptung Schiffbruch

Kritischer Punkt

KOSTENVORANSCHLAG

Kostenvoranschlagsfalle und Nachbesichtigung

| Der gegnerische Haftpflichtversicherer hat den noch nicht neutral beratenen Geschädigten am Telefon. Der Geschädigte folgt den „Ansagen“ des Sachbearbeiters. Er besorgt einen Kostenvoranschlag, reicht den beim Versicherer ein und repariert in Eigenregie. Und zack, da sitzt er in der Falle. Ein solcher Vorgang ist Grundlage einer Leserfrage eines Rechtsanwalts. |

Eigenreparatur nach
Kostenvoranschlag

FRAGE: *Mein Mandant erlitt einen unverschuldeten Unfall. Noch am selben Tag rief der Versicherungssachbearbeiter bei ihm an und teilte unter anderem mit, dass der Versicherer keinesfalls die Kosten für ein Schadengutachten erstatten werde. Er solle doch bitte zur nächstgelegenen Werkstatt gehen und einen Kostenvoranschlag beschaffen. Dies tat der gutgläubige Mandant (er kam erst zu mir, als die Probleme begannen) mit dem Ergebnis: 3.547 Euro netto. Er reichte den Kostenvoranschlag beim gegnerischen Versicherer ein und repariert in Eigenregie das Fahrzeug.*

Versicherer fordert
Nachbesichtigung

Seit letzter Woche – also etwa drei Wochen nach dem Unfall – wird der Mandant von einem Sachverständigen, den der Versicherer mit der Nachbesichtigung beauftragt hat, sehr aufdringlich bedrängt. Der Sachverständige sagte am Telefon, dass mein Mandant sämtliche Fahrzeugteile bei der Besichtigung vorzulegen habe, die ausgetauscht worden seien. Die Teile hat er aber bereits nicht mehr.

Mir ist klar, dass ein Versicherer kein generelles Recht auf eine Nachbesichtigung hat, wenn der Geschädigte den Schadenumfang bereits anhand eines Sachverständigengutachtens nachgewiesen hat. Einen solchen Nachweis hat der Mandant hier aber gerade nicht. Und da das Fahrzeug repariert ist, dürfte eine Nachbesichtigung keinen Sinn machen. Was nun?

ANTWORT: Das ist ein Paradebeispiel, warum man niemals mit einem Kostenvoranschlag in die Schlacht ziehen sollte.

Versicherer hat bekommen, was er wollte: Keinen Gutachter

Jedoch: Der Versicherer hat einen Kostenvoranschlag gewollt, er hat einen Kostenvoranschlag bekommen. Und er hat etwa drei Wochen lang nicht darauf reagiert. Also gab es keinen Grund, noch nicht mit der Reparatur zu beginnen. Dass bereits ausgetauschte Teile verschrottet wurden, ist völlig normal.

Im Urteil des BGH vom 29.10.1974 (Az. VI ZR 42/73), heißt es: „Denn ‚der erforderliche Herstellungsaufwand‘ wird nicht nur durch Art und Ausmaß des Schadens, die örtlichen und zeitlichen Gegebenheiten für seine Beseitigung, sondern auch von den Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten mitbestimmt, so auch durch seine Abhängigkeit von Fachleuten, die er zur Instandsetzung des Unfallfahrzeugs heranziehen muss.“

Weil der Versicherer es so gewollt hat, ist der Geschädigte nun eben von dem Kostenvoranschlagsersteller abhängig.

Aber selbst der Versicherer beauftragt einen Gutachter

Von einem Laien erkennbare Fehler wird der Kostenvoranschlag nicht gehabt haben. Denn auch der Versicherer äußert sich nicht selbst dazu, sondern beauftragt einen Sachverständigen. Da mag man fragen: Warum eigentlich, wenn man für einen solchen Schaden nach seiner Auffassung keinen benötigt?

Kein pauschales Recht auf Nachbesichtigung

Der Versicherer hat nach nahezu einhelliger Rechtsprechung kein pauschales Recht auf eine Nachbesichtigung (LG Potsdam, Urteil vom 03.03.2015, Az. 11 O 166/14, Abruf-Nr. 144019; LG Lübeck, Beschluss vom 19.04.2013, Az. 16 O 19/12, Abruf-Nr. 131686; LG Berlin, Urteil vom 13.07.2011, Az. 42 O 22/10, Abruf-Nr. 207802; LG Aachen, Beschluss vom 23.08.2017, Az. 2 T 173/17, Abruf-Nr. 196238).

Nur wenn er dezidiert erläutert, was ihm auf der Grundlage des vorgelegten Dokuments nicht klar ist, kann das anders sein (OLG Saarbrücken, Beschluss vom 29.05.2018, Az. 4 W 9/18, Abruf-Nr. 204298; AG Düsseldorf, Urteil vom 18.12.2012, Az. 36 C 1991/12, Abruf-Nr. 132192).

Taktische Überlegungen

Zu überlegen ist, ob man dem Versicherer mitteilt, dass die Teile nicht mehr da sind und das Fahrzeug weitgehend repariert ist, er aber dennoch nachbesichtigen dürfe, wenn er einen Sinn darin sieht. Dann allerdings werde auch für den Geschädigten ein Schädengutachter teilnehmen. So setzt man sich nicht dem Verdacht aus, man habe etwas zu verbergen.

Oder man fährt die harte Tour und verweigert die Nachbesserung, solange der Versicherer nicht im Detail erläutert, zu welchen Details er nachbesichtigen möchte.

Im (vorhersehbaren) Rechtsstreit stellen Sie sich dann so oder so auf den Standpunkt: Unter den gegebenen Umständen des mehrwöchigen Schweigens des Versicherers zu dem Kostenvoranschlag habe sich der Geschädigte nicht nur auf der Grundlage des BGH-Zitates, sondern erst recht auf der Grundlage dieses Schweigens auf den Kostenvoranschlag verlassen dürfen. Dann muss der Versicherer im Prozess (es wird ja wohl eine fiktive Abrechnung) dezidiert die Notwendigkeit einzelner Positionen bestreiten. Weil er aber den Kostenvoranschlag wollte, kann das Gericht ihn im Sinne der BGH-Entscheidung vom 17.09.2019, Az. VI ZR 396/18, Abruf-Nr. 212266, zur Grundlage seiner Überzeugungsbildung machen, § 287 ZPO.

Riecht das nicht alles auch nach einer Wertminderung?

Wir kennen die Eckdaten des Fahrzeugs nicht, aber halten Sie auch im Auge, dass bei dieser Schadenhöhe je nach den Umständen auch eine Wertminderung in Betracht kommt. Die Kosten eines Wertminderungsgutachtens sind vom Schädiger zu erstatten (AG Ulm, Urteil vom 26.10.2017, Az. 1 C 1097/17, Abruf-Nr. 197454).

Rechtsprechung
einheitlich

Die weiche ...

... oder die harte
Tour fahren

An Wertminderungs-
gutachten denken

GUTACHTEN/SCHADENABWICKLUNG

„Videobesichtigung“ durch Gutachter des Versicherers

Es werden immer neue Wege gegangen, doch nicht jeder führt ans Ziel. Ein Versicherer möchte eine Videobesichtigung vornehmen, am Ende werden es nur ein paar Fotos, und dann passiert anschließend nichts. Die Verwicklungen daraus veranlassen einen anwaltlichen Leser zu einer Frage. |

Auf das Gutachten
des angestellten
Gutachters ...

FRAGE: *Der Geschädigte erleidet einen Haftpflichtschaden. Sehr schnell danach erreicht ihn ein Anruf des eintrittspflichtigen Versicherers. Der möchte am Abend eine Videobesichtigung durch den angestellten Sachverständigen über Skype vornehmen lassen. Der Geschädigte ist zwar überrascht, lässt sich jedoch darauf ein. Der Sachverständige ruft den Geschädigten an und sagt ihm, dass eine Videobesichtigung umständlich sei. WhatsApp eigne sich viel besser für die Schadensfeststellung. Der Geschädigte solle an die Handynummer des SV per WhatsApp den aktuellen Kilometerstand, den Fahrzeugschein sowie einige Fotos übersenden. Es reiche aus, wenn er ein Foto von der Front, eins vom Heck und ein drittes von der Anstoßstelle mache. Obwohl der Geschädigte über diese Art der Schadensfeststellung und über die Wende von Video zu einem Schadenfoto verwundert war, ließ er sich darauf ein und erledigte seine Hausaufgaben. Danach passiert etwa eine Woche lang gar nichts, bis ich dann mandatiert wurde.*

... folgte ein
unabhängiges
Schadengutachten

Der Mandant beauftragt nun einen unabhängigen Sachverständigen mit der Erstattung eines Gutachtens. Dieser ermittelt Reparaturkosten netto in Höhe von 1.100,53 Euro. Daraufhin schreibt mir die Allianz zurück, die Kosten des Sachverständigen würden nicht akzeptiert. Der Mandant habe gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen. Die Allianz reguliert auf Grundlage des nach der Videobesichtigung erstellten Gutachtens und überweist 953 Euro. Was nun?

ANTWORT: Es gibt zwei Baustellen. Die eine betrifft die Erstattung der Kosten für das neutrale Gutachten. Die andere betrifft die Differenz in der Schadenhöhe.

Recht auf ein neutrales Gutachten verloren?

Die Kostenerstattung steht und fällt mit der Frage, ob der Mandant mit seinem Einverständnis zur Video- bzw. WhatsApp-Begutachtung sein Recht auf ein neutrales Schadengutachten verloren hat.

Diese Frage ist unter den Umständen des Falls (die Methode ist uns neu) ziemlich sicher zu verneinen. Das Recht des Geschädigten auf eine neutrale Schadensfeststellung ist „sein“ Recht. Das kann ihm der Versicherer nicht dadurch nehmen, dass er ihm einen vom Versicherer ausgesuchten oder gar bei ihm angestellten Schadengutachter aufdrängt. Auch wenn sich der Geschädigte nicht dagegen wehrt, geht sein Recht auf die neutrale Schadensfeststellung nicht unter (AG München, Urteil vom 24.07.2017, Az. 335 C 7525/17, Abruf-Nr. 195686; AG Bochum, Urteil vom 15.12.2005, Az. 44 C 365/05, Abruf-Nr. 060159).

Nächster Prüfstein: Hat der Geschädigte auf sein Recht verzichtet?

Anders könnte es sein, wenn der Geschädigte sein Recht auf das neutrale Gutachten ausdrücklich aufgegeben hat. Das mag manchmal der Fall sein. „Oh, danke, das ist ja gut, dass Sie das machen. Toller Service, da muss ich mich ja gar nicht selbst bemühen...“. Solche oder ähnliche Äußerungen des Geschädigten könnten da zum Problem werden.

Allerdings ist das Recht auf die neutrale Feststellung des Schadens der Normalfall. Also liegt die Beweislast für den Verzicht darauf beim Versicherer (AG Ludwigslust, Urteil vom 07.12.2017, Az. 41 C 110/17, Abruf-Nr. 199341).

So, wie Sie die Duldung durch den Mandanten schildern, spricht nichts für einen Verzicht auf dessen Recht.

Zweifel am Gutachten lassen das Recht wiederaufleben

Doch selbst, wenn es eine Einigung gäbe, darf der Geschädigte zusätzlich einen selbstgewählten Gutachter einschalten, wenn das erste Gutachten begründete Zweifel an seiner Richtigkeit weckt (AG Ludwigslust, Urteil vom 07.12.2017, Az. 41 C 110/17, Abruf-Nr. 199341).

Hier ist schon die ganze Herangehensweise des Versicherers geeignet, Zweifel zu wecken. Angekündigt wird vom Sachbearbeiter eine Videobegutachtung per Skype. Der Gutachter des Versicherers hält das jedoch nicht für praktikabel. Ihm genügt ein Foto des Schadenbereichs. Laienerkennbar dienen die anderen beiden Bilder ja nur der Identifikation und der Gesamtschau des Fahrzeugs.

Wenn dem Geschädigten Zweifel kommen, dass man auf einem zweidimensionalen Lichtbild einen Schaden ausreichend klar erkennen kann, ist das nachvollziehbar. Immerhin sind es sonst die Versicherer, die „Fernbegutachtungen“ anzweifeln.

Hinzukommt, dass es zwar sehr schnell ging, als der Geschädigte vom neutralen Gutachter ferngehalten werden sollte. Als es aber um das Ergebnis im Hinblick auf den doch recht überschaubaren Schaden ging, passierte nichts mehr. Das darf Misstrauen wecken. Erst das Anwaltsschreiben hat wieder Bewegung in den Vorgang gebracht.

Gutachten richtig oder falsch?

Welches der beiden Ergebnisse nun das richtige und welches das falsche ist, können wir von hier aus nicht beurteilen. Sind die Differenzen in einer unterschiedlichen technischen Beurteilung begründet? Dann können sogar beide Gutachten im Rahmen des Beurteilungsspielraums richtig sein.

Oder ist der Unterschied durch nicht identische Stundenverrechnungssätze und Teilepreise begründet? Kalkuliert der eine mit und der andere ohne Verbringungskosten? Das sind Rechtsfragen, und die sind klar zu beantworten, wenn man die Umstände kennt. Wir kennen die von hier aus nicht.

Verzicht
auf neutrales
Gutachten ...

... muss der
Versicherer
beweisen

Versicherer weckt
Misstrauen durch
Herangehensweise ...

... und Reaktions-
geschwindigkeit

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten.

DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf ue.iww.de

**PRAXISTIPPS**

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Dort, wo eine spezielle Rechtsanwalts-Version erforderlich ist, finden Rechtsanwälte diese für die vorgerichtliche Korrespondenz – in der Online-Version – am Ende des jeweiligen Textbausteins.

TEXTBAUSTEIN 325 / Unfallbedingte Reinigungskosten erstattungsfähig (H)**Variante 3: Reinigung zwischen Karosseriereparatur und Lackierung**

Es handelt sich um Kosten für die Reinigung nach den Karosseriearbeiten und vor der Lackierung. Statt vieler Worte wollen wir hier das AG Coburg, dessen Auffassung wir uns anschließen, sprechen lassen, und zwar aus dem Urteil vom 30.03.2020, Az. 15 C 155/20.

„Dass ein Fahrzeug auch vor der Lackierung gereinigt werden muss, liegt auf der Hand, zumal durch entsprechende Karosseriearbeiten Schleifstaub anhaftet und nicht ‚über jeden Dreck‘ bedenkenlos drüberlackiert werden kann. Dass ein Reparaturbetrieb oder Lackierer das Fahrzeug ungereinigt zum Lackierer bringt oder gar eine Fahrzeugreinigung unentgeltlich erbringen soll, wie dies der Beklagte offenbar ernsthaft fordert, ist nicht nachvollziehbar. Ein solcher Anspruch für eine kostenfreie Tätigkeit ergibt sich auch nicht aus irgendwelchen Gesetzesvorschriften.“

Damit dürfte die Berechtigung der Reinigungskosten geklärt sein.

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 1

**DOWNLOAD**

Abruf-Nr. 34886660
auf ue.iww.de



TEXTBAUSTEIN 508 / Reparaturauftrag vor Gutachtenfertigstellung (H)

Der Zeitablauf ändert nichts am berechtigten Vertrauen des Geschädigten in das Schadengutachten. Ein Geschädigter ist ohnehin nicht im Stande, ein Schadengutachten auf seine Richtigkeit in den Details zu prüfen. Also spricht auch nichts dagegen, dass er dem Gutachten per Vertrauensvorschuss blind im Voraus vertraut und den Auftrag an die Werkstatt erteilt, gemäß dem alsbald eintreffenden Gutachten zu reparieren.

Allenfalls einen auch für einen Laien erkennbaren Fehler des Gutachtens müsste der Geschädigte sich dann zurechnen lassen.

Von einem solchen Fehler des Gutachtens (wenn überhaupt einer vorliegt) kann hier aber keine Rede sein. Denn Ihr Haus hat die nach Ihrer Auffassung zu beanstandeten Punkte auch nicht selbst erkannt, sondern erst durch eine Gutachtenüberprüfungsfirma ermitteln lassen (vgl. AG Wesel, Urteil vom 21.11.2019, Az. 26 C 90/19).

Das wiederum zeigt, dass auch Sie nicht in der Lage sind, ein Gutachten zu prüfen. Also ist obiger Gedanke, dass der Geschädigte dem Gutachten blind trauen darf, zwingend.



SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 4

DOWNLOAD

Abruf-Nr. 46950827
auf ue.iww.de

TEXTBAUSTEIN 509 / Erweiterter Ausfallschaden durch Corona (H/K)

Die Erweiterung des Ausfallschadens beruht auf der pandemie-bedingten Schließung der Autohäuser.

Dass die Verzögerung durch die pandemie-bedingt geschlossenen Autohäuser nicht zulasten des Geschädigten geht, ist selbstverständlich. Dazu kommt, dass einige Gerichte das jetzt so bestätigt haben.

Wenn der Geschädigte weder potenzielle Ersatzfahrzeuge besichtigen, noch Probefahrten unternehmen kann, muss er sich nicht auf einen Kauf auf dem Privatmarkt verweisen lassen, weil da in der Regel die Gewährleistung zulässigerweise ausgeschlossen wird (AG Wolfsburg, Urteil vom 12.10.2020, Az. 23 C 48/20).

Der Geschädigte kann auch nicht auf den theoretisch möglich gewesen Kauf im Fernabsatz verwiesen werden (AG Nürnberg, Urteil vom 14.10.2020, Az. 21 C 4507/20).

Das Argument der „höheren Gewalt“ zieht nicht. Denn dass der Unfall in diesem Zeitraum stattgefunden hat, ist vom Schädiger zu verantworten. Das gilt erst recht, wenn der Schaden wie im Nürnberger Fall längst hätte reguliert sein können, als die Autohäuser schlossen, und nur wegen des zögerlichen Verhaltens des Versicherers der Geschädigte vor verschlossenen Autohaustüren stand.

Ggf. ergänzen:

Im konkreten Fall hätte aber auch der Kauf am Privatmarkt oder der Kauf im Fernabsatz nichts genutzt, denn die Zulassungsstelle war zum relevanten Zeitpunkt auch geschlossen.



SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 6

DOWNLOAD

Abruf-Nr. 46950828
auf ue.iww.de

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 10

**DOWNLOAD**

Abruf-Nr. 46950851
auf ue.iwww.de

**TEXTBAUSTEIN 510 / Kein Wiederverwenden von Kfz-Kennzeichen (H/K)**

Sie erstatten die Kosten für die Kfz-Kennzeichen nicht, weil Sie den Standpunkt vertreten, die alten Kennzeichen hätten für das ersatzweise angeschaffte Fahrzeug wiederverwendet werden müssen. Dazu hätte das Ersatzfahrzeug auf die alten Kennzeichen angemeldet werden müssen. Trotz Totalschadens am Fahrzeug, dass bisher diese Kennzeichen trug, sind die Blechtafeln nicht beschädigt worden.

Richtig ist, dass es inzwischen möglich ist, die alten Kennzeichen auf das alte Fahrzeug zu übernehmen.

■ **Variante: Altes Fahrzeug hatte kein Wunsch Kennzeichen (wenn doch, lassen Sie die nächsten drei Absätze weg)**

Allerdings muss dann das alte Kennzeichen am neuen Fahrzeug als Wunsch Kennzeichen behandelt werden. Ein solches Wunsch Kennzeichen kostet eine zusätzliche Gebühr. Damit schmilzt der ohnehin schon niedrige Betrag für die ersparten Blechschilder um die Wunsch Kennzeichengebühren.

Wie Sie der Kostenaufstellung für das Anmelden entnommen haben, liegt inzwischen eine Anmeldung auf ein anderes Kennzeichen vor.

Mindestens müssen Sie nun noch die mit ... Euro zu beziffernden fiktiven Wunsch Kennzeichengebühr nachzahlen, denn das sind die Alternativkosten, die entstehen, wenn die Kosten für die Schilder vermieden werden sollen.

Dass die alten Kennzeichen nicht wiederverwendet wurden, ist kein Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot bzw. die Schadenminderungspflicht.

Denn von einem Geschädigten kann nicht erwartet werden, dass er die Möglichkeit, das alte Kennzeichen „mitzunehmen“, überhaupt kennt. Auf den Gedanken nicht gekommen zu sein, ist einem Geschädigten nicht vorwerfbar, zumal es im Kontext des Gesamtschadens eine zu vernachlässigende Schadenposition ist.

Wenn Sie Ihre Aussichten im Rechtsstreit realistisch einschätzen, werden Sie vermutlich darauf kommen, dass mit höchster Wahrscheinlichkeit die Möglichkeit der Anmeldung des Ersatzfahrzeug mit den alten Kennzeichen dem Richter bzw. der Richterin auch nicht bekannt ist. Dann wird er oder sie kaum urteilen, dass der Geschädigte sie hätte kennen müssen.

■ **Variante: Kasko (an obigen Text anhängen)**

Dass es sich hier um einen Kaskoschaden handelt, ist bekannt. Auch die Klausel im Kaskovertrag, wonach Zulassungskosten nicht erstattet werden, ist bekannt. Das sind aber die behördlichen Kosten. Die Kosten für die Blechschilder sind damit nicht ausgeschlossen.

Sie sind auch anderweitig nicht ausgeschlossen.

Die Grundsätze aus der BGH-Entscheidung vom 11.11.2015 (Az. IV ZR 426/14) führen dazu, dass alles, was nicht gesondert geregelt ist, zu den erforderlichen Kosten der Reparatur gehört. Die Auslegungshilfe ist insoweit das Haftpflichtschadenrecht. Also gelten alle obigen Überlegungen mangels anderweitiger Regelung im Vertrag auch für den Kaskofall.